



## **Beschlussvorlage**

Beratungsgegenstand:

Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2014

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2014-2019</b> Vorlagen-Nr.:
Kreisrechnungsprüfungsamt	22.03.2018	BV/608/2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Rechnungsprüfungsausschuss	22.03.2018	nicht öffentlich
Kreistag	16.04.2018	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

**Gemäß § 171 Nr. 7 i. V. m. § 42 Abs. 3 KSVG muss für diesen Gegenstand der Tagesordnung eine besondere Vorsitzende / ein besonderer Vorsitzender bestellt werden.**

**Ehrenamtliche Beigeordnete haben, soweit sie die Landrätin vertreten haben, im Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht (§ 189 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 1 KSVG).**

Vor der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2014 durch den Kreistag prüft der Rechnungsprüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des § 122 Abs. 1 KSVG. In Gemeindeverbänden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, ist diesem der Jahresabschluss vor dieser Prüfung zuzuleiten (§ 122 Abs. 1 i.V.m. § 190 Abs. 1 und 2 KSVG).

Das Rechnungsprüfungsamt prüft (§ 122 Abs. 1 KSVG)

- den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss dahin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergeben,
- ob beim Jahresabschluss und beim Gesamtabschluss die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände,
- den Rechenschaftsbericht und den Konsolidierungsbericht dahin, ob sie mit dem Jahresabschluss bzw. mit dem Gesamtabschluss in Einklang stehen und ob ihre sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Dabei ist auch

zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Für die Rechtstellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bei einem Gemeindeverband gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtstellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend (§ 190 Abs. 2 KSVG).

Das Rechnungsprüfungsamt hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 02.02.2018 einen Prüfungsbericht erstellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung vermittelt der Jahresabschluss 2014 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Prüfungsergebnis wurde der Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich mit Schreiben vom 06.02.2018 mitgeteilt.

**Anlagen: (wurden an alle Mitglieder mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.03.2018 versandt)**

Anlage 1: Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.02.2018

Zu dem Prüfungsbericht zugehörige Anlagen:

Anlage 1: Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2014

Anlage 2: Finanzrechnung zum 31. Dezember 2014

Anlage 3: Teilrechnungen zum 31. Dezember 2014

Anlage 4: Bilanz zum 31. Dezember 2014

Anlage 5: Anhang zum 31. Dezember 2014

Anlage 6: Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2014

Anlage 7: Anlagenübersicht zum 31. Dezember 2014

Anlage 8: Forderungsübersicht zum 31. Dezember 2014

Anlage 9: Verbindlichkeitenübersicht zum 31. Dezember 2014

**Beschlussvorschlag:**

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat, wird dem Kreistag empfohlen, zwei gesonderte Beschlüsse nach § 101 Abs. 2 i.V.m. § 189 Abs. 1 KSVG zu fassen:

1. den geprüften Jahresabschluss 2014 mit dem Fehlbetrag in Höhe von 2.589.399,24 € festzustellen,
2. der Landrätin und den Kreisbeigeordneten, soweit sie die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.